

## Informationsschreiben für Arbeitgeber Empfehlungen für Betriebe zu SARS-CoV-2-Arbeitsschutzmaßnahmen

(Auszug aus den Empfehlungen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 16.04.2020)

Die Landesregierung erlaubt eine Öffnung von Geschäften nach initialem Kontaktverbot und Betriebsschließung im April 2020 unter Einhaltung bestimmter Hygienerichtlinien. Konkretisiert wurden diese Richtlinien im Schreiben des BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) vom 16.04.2020. Das Carl-Korth-Institut möchte mit nachfolgenden Punkten Empfehlungen aussprechen, die diese Richtlinien erfüllen und somit die Hygiene im Betrieb sicherzustellen.

Koordiniert werden sollen diese Maßnahmen über den Arbeitsschutzausschuss (ASA) soweit im Betrieb vorhanden. Die umfassende und regelmäßige Information der Mitarbeiter über die betriebspezifisch notwendigen Schutzmaßnahmen ist auch unter Berücksichtigung sprachlicher Barrieren zu gewährleisten.

### Zwei wesentliche Grundsätze sind zu beachten:

- Kranke Menschen (vor allem mit Atemwegssymptomen) sollen diese vor Betreten des Betriebs abklären lassen, um eine Ansteckung zu vermeiden. Verdachtsfälle sollen gemäß den Bestimmungen des jeweilig zuständigen Gesundheitsamtes abgeklärt werden. Bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung sind die Kontaktpersonen (Kollegen/ ggf. Kunden) nach Möglichkeit zu ermitteln.
- Besteht keine Möglichkeit den Arbeitsplatz so zu gestalten, dass der Mindestabstand zwischen den Mitarbeitern und Kunden 1,5 Meter beträgt, so ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zur Verfügung zu stellen und zu tragen.

### Örtliche Gegebenheiten:

- Je nach Betriebsgröße wird empfohlen, im Betrieb nur so viele Personen (Kunden und/oder Personal) einzulassen, dass ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Dies kann nach Betriebsgröße variieren. Ebenfalls wird empfohlen Arbeitsplätze soweit möglich mit 1,5 Meter Abstand zueinander einzurichten. Ggf. sollten auch manche Bereiche markiert werden, um hier Wartezonen darzustellen (z.B. vor den Kassenbereichen). In Bereichen mit Publikumsverkehr und wenn der Abstand zwischen den Arbeitsplätzen nicht eingehalten werden kann, sollen transparente Abtrennungen installiert werden (z.B. zwischen zwei Rücken-an-Rücken-Kassenarbeitsplätzen und zum Kunden hin).
- Sicherstellen einer regelmäßigen Lüftung der Räumlichkeiten (z.B. 4 x täglich für 10 Minuten).
- Am Eingang klaren Hinweis anbringen, wie viele Personen sich gleichzeitig im Betrieb aufhalten dürfen und dies ggf. auch kontrollieren. (Als Beispiel: Im Handel liegt der Richtwert bei 20 qm pro Person, d.h. bei 800 qm Betriebsgröße 40 Personen. In anderen Bereichen z.B. Büro wird von ca. 4 qm ausgegangen.)
- Ggf. Reduzierung der Bereiche, bei denen Abstandsregeln schlecht umsetzbar sind, durch Sperrung einzelner Bereiche (z.B. Umkleiden, Thekenbereiche, etc.) oder Zutrittsregelungen.
- Regelmäßige Reinigung von viel benutzten Gegenständen bzw. Oberflächen (Türklinken, Handläufe, Telefone, Kassenbänder und Kassen etc.).
- Wo möglich sollen Arbeiten ins Home Office verlegt werden, um hier Kontakte zu reduzieren.

### Richtlinien fürs Personal:

- Ermöglichen von regelmäßigem Händewaschen an entsprechendem Handwaschplatz (Einmalhandtücher, Seife). Lösungen für Außendienstmitarbeiter müssen definiert werden.
- Schulung in Dauer des Händewaschens und entsprechender Husten- und Niesetikette. Durchführung regelmäßiger Unterweisungen im Betrieb zu diesen Themen. Hier kann Unterstützung durch das CKI gerne erfolgen.

- Pausenregelungen zur Einhaltung des Abstands definieren (wie viele Mitarbeiter gehen gleichzeitig in die Pause, im Pausenraum Einhaltung des Sicherheitsabstands möglich?) Auch auf Verkehrswegen oder anderen Stellen mit Personenansammlungen (z.B. Raucherpausen) ist auf Abstand zu achten.
- Infomaterial zur Verfügung stellen, z.B. Aushänge etc. (siehe hierzu Internetangebot der DGUV: <https://publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/3787/coronavirus-allgemeine-schutzmassnahmen>)
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) und Werkzeuge sollen auch personengebunden verwendet werden und regelmäßig gereinigt werden. PSA ist so zu lagern, dass sie getrennt von der Alltagskleidung untergebracht ist. Dies gilt ebenfalls für Arbeitskleidung, wenn vorhanden.

### **Weitere allgemeine Maßnahmen:**

- Verzicht auf zu engen Körperkontakt innerhalb des Betriebes (Verzicht auf Handschlag, Verzicht auf Unterstützen bei der Anprobe, etc.).
- Zahlungsverkehr – wenn möglich – bargeldlos abwickeln. Übergabe von Gegenständen über Tresen bzw. Verkaufstheke durchführen.
- Dokumentation von Besuchern auf dem Betriebsgelände mit entsprechender Unterweisung zu den Schutzmaßnahmen.
- Aufnahme der psychischen Belastungsfaktoren durch die Corona-Pandemie in die Gefährdungsbeurteilung und Ableitung von Maßnahmen. Hier unterstützt gerne die Abteilung Arbeitspsychologie des CKI.
- Anbieten arbeitsmedizinischer Vorsorge für die Mitarbeiter, Durchführung ggf. auch per Videosprechstunde möglich.
- Durchführen von Besprechungen per Videokonferenz, Telefon etc., soweit möglich.

### **Schutzmasken:**

- Das Tragen einer Schutzmaske (Community-Shield = selbstgenähte Maske, Tuch/Schal zum Bedecken des Mundes und der Nase oder ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz = OP-Mundschutz) wird von der Bundesregierung aktuell in bestimmten Bereichen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, empfohlen. (Stand: 16.04.2020)

Für die Betriebe gelten folgende Empfehlungen:

- o Tragen von o.g. Masken für die Angestellten, wenn Kontakt unter 1,5 Meter nicht vermeidbar ist.
- o Selbstgenähte Masken sollten entsprechend beschaffen sein, dass diese bei mindestens 60° Celsius gewaschen oder durch regelmäßiges Auskochen über 5 Min. gereinigt werden können.

Sollten Sie Fragen zur Umsetzung haben, können Sie sich jederzeit an uns wenden. Wir beraten Sie hierzu auch gerne ausführlich im Rahmen unseres nächsten Betreuungstermines bzw. per Videokonferenz oder erstellen mit Ihnen zusammen Ihr individuelles und auf Ihren Betrieb zugeschnittenes Hygienekonzept.

Kontaktdaten:

Zentrum für Arbeitssicherheit und  
med. Umwelttechnik am CKI GmbH  
Rathsbergerstrasse 24; 91054 Erlangen  
Email: coronavirus@carl-korth-institut.de

Gesellschaft für Arbeitsmedizin am CKI GdBR  
Rathsbergerstrasse 24, 91054 Erlangen  
Email: coronavirus@carl-korth-institut.de